

Logo	Quapen® QM-Dokumentation ambulant	Verfahrensanweisungen (VA) V 1 Kunden VA 1.2 Beratungsgespräch
------	---	---

Ziel und Zweck
<p>„Die pflegerische Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.</p> <p>Die Zielsetzung der zugehenden verpflichtenden Beratungsbesuche besteht darin, die Pflegesituation regelmäßig zu beobachten, potentielle Problembereiche zu erfragen, auf bestehende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen und den Adressaten der Beratung eine Hilfestellung für den Bedarfsfall zu signalisieren, Kenntnisse über weitergehende Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Pflegenden zu vermitteln sowie Informationen über die Gestaltung des Pflegemixes im Rahmen des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Absatz 4 SGB XI zu geben. Der Beratungsbesuch soll eine Hilfestellung und praktische Unterstützung bei der häuslichen Pflege bieten und erste Lösungsschritte aufzeigen. Es werden Kurzinterventionen durchgeführt und über weiterführende Beratungsangebote, wie z. B. die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI und Pflegekurse/Schulungen nach § 45 SGB XI, informiert.“</p> <p><small>(Quelle: Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI vom 29.05.2018)</small></p>

Hinweise
<p>Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach § 37 SGB XI beziehen, haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal, • bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal <p>eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen.</p> <p>Darüber hinaus haben Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sowie Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst beziehen, Anspruch halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch abzurufen.</p> <p>Ein Anspruch auf Beratung besteht ebenfalls für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die nach § 45a Absatz 4 SGB XI regelmäßig bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbetrages für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag umwidmen (Umwidmungsbetrag). Sofern ein ambulanter Pflegedienst Sachleistungen bei dem bzw. der Pflegebedürftigen erbringt, besteht für diesen Personenkreis keine Verpflichtung zum Abruf des Beratungsbesuchs.</p> <p><small>(Quelle: Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI vom 29.05.2018)</small></p>

Verantwortlichkeiten
<p>Die Pflegedienstleitung (PDL)</p> <p>ist hauptverantwortlich für die Umsetzung dieser Verfahrensweisung.</p> <p>Für Beratungsbesuche im häuslichen Bereich setzen wir Mitarbeiter*innen ein, die spezifisches Wissen zu dem Krankheits- und Behinderungsbild sowie des sich daraus ergebenden Hilfebedarfes der Pflegebedürftigen mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen. Dies betrifft beispielsweise das Wissen über demenzielle Erkrankungen oder die besonderen Belange von Kindern sowie zum subjektiven Belastungserleben pflegender Angehöriger. Die eingesetzten Beratungspersonen sind in der Lage, entsprechend der individuellen Situation und des Umfeldes, die Pflegebedürftigen zu beraten.</p>

Verfasser www.quapen.de	Name und Unterschrift Freigabe GF, EL oder PDL	Version 2019-07	Seite 1 von 4
---	---	--------------------	------------------

Logo	Quapen® QM-Dokumentation ambulant	Verfahrensweisungen (VA) V 1 Kunden VA 1.2 Beratungsgespräch
------	---	---

Die Beratungspersonen werden von der PDL beauftragt und haben die Durchführungsverantwortung.

Ablauf:

PDCA: Plan

Wenn sich ein/e Betroffene/r per Telefon oder persönlich meldet, um die von den Pflegekassen geforderten Beratungsgespräche zu vereinbaren, dokumentiert die PDL **oder die/der Verwaltungsmitarbeiter*in** die Stammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Pflegegrad, Ansprechpartner*in).

Der erste Beratungstermin mit der/dem Betroffenen wird von der **PDL** geplant und die eingeteilte Beratungsperson informiert. Diese bereitet das Beratungsgespräch mit folgenden Materialien vor:

- ✓ Stammdaten
- ✓ Berichtsbogen der zuständigen Pflegekasse o. ä.
- ✓ Informationsmaterial des Pflegedienstes
- ✓ Informationsmaterial zu pflegerischen Risiken und Selbsthilfegruppen
- ✓ Informationsmaterial zu Kooperationspartnern
- ✓ Beim ersten Gespräch:
Broschüre vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG): Pflege zu Hause
- ✓ Schreibmappe mit Stift

Soll bei der betroffenen Person der PG überprüft werden, so kann **der PG-Rechner unter www.smart-rechner.de/pflegegrade** verwendet werden.

PDCA: Do

Die Beratungsbesuche sind in der jeweiligen Häuslichkeit der Pflegebedürftigen durchzuführen.

Die **PFK** verschafft sich einen Eindruck von den häuslichen Gegebenheiten, den vorhandenen Hilfsmitteln und den Möglichkeiten von selbst erbrachten Leistungen durch die Angehörigen oder das Umfeld.

Beim Beratungsgespräch wird folgendes beachtet:

- Der Beratungsbesuch findet im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Pflegebedürftigen Person, den Pflegenden und der Beratungsperson statt.
- Die Beratungshaltung der Beratungsperson ist offen, kooperativ, respektvoll, wertfrei und empathisch.
- Das Recht auf Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen und deren Pflegenden wird anerkannt und gestärkt.
- Die Ausdrucksweise der Beratungsperson ist für die Pflegebedürftigen und deren Pflegenden angemessen und verständlich.
- Die Beratungsinhalte werden aus Sicht der Pflegebedürftigen und der Pflegenden thematisiert.
- Die Beratung orientiert sich am biografischen und lebensweltlichen Kontext und kulturellen Hintergrund der Pflegebedürftigen, soweit diese für die Beratung relevant sind.
- Der Beratungsprozess erfolgt strukturiert.
- Das Ergebnis des Beratungsprozesses ist offen.

Verfasser www.quapen.de	Name und Unterschrift Freigabe GF, EL oder PDL	Version 2019-07	Seite 2 von 4
---	--	--------------------	------------------

Logo	Quapen® QM-Dokumentation ambulant	Verfahrensanweisungen (VA) V 1 Kunden VA 1.2 Beratungsgespräch
------	---	---

- Über den Beratungsprozess und die Ergebnisse besteht für die Pflegebedürftigen und die Pflegenden Transparenz.
- Der Beratungsbesuch wird möglichst auf Dauer von derselben Beratungsperson durchgeführt.
- Die Beratungspersonen sind sensibilisiert für Krisensituationen, Grenzsituationen und Gewaltverdacht.

Folgende Punkte können im Beratungsgespräch thematisiert werden:

- Themenschwerpunkte, Fragen und Probleme der pflegebedürftigen oder der pflegenden Person
- Reflektion der Pflegesituation
- Tagesstruktur
- Selbstversorgung
- Wohnumfeld
- Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation
- Stabilität der häuslichen Pflegesituation
- weitere Unterstützungsangebote
- Hilfen und Informationen für Krisen- und Grenzsituationen und Gewalt in der Pflege
- Situation der Pflegeperson

Anhand der gesammelten Informationen und Einblicke informiert die Beratungsperson ihre Gesprächspartner*in über mögliche Gefährdungen und aus pflegerischer Sicht präventive Möglichkeiten. Sofern sie den Eindruck hat, dass unterstützende Hilfen sinnvoll und notwendig sind, bietet sie die entsprechenden Leistungen des Pflegedienstes **und/oder der Kooperationspartner** an. **Bei Bedarf weist sie auf die ehrenamtlichen Unterstützungsmöglichkeiten in der örtlichen Umgebung hin.**

Bei einem bestehenden Bedarf an weiteren Leistungen wird das Gespräch im Sinne der VA Erstgespräch fortgesetzt. Die abschließende Betrachtung klärt, ob weitere Maßnahmen zur Anpassung des Pflegegrades eingeleitet werden müssen. Vereinbarte Leistungen werden ggf. beantragt und geplant.

Die Beratungsperson dokumentiert die Beratungsinhalte im Berichtsbogen der Pflegekassen. Die Pflegeperson bzw. die/der Pflegebedürftige erhalten einen Durchschlag als Nachweis.

Die Beratungsperson dokumentiert den Einsatz und die Inhalte der Beratung und reicht die Unterlagen an **die/den Verwaltungsmitarbeiter*in** weiter. Diese/r informiert die Pflegekassen über den erfolgten Einsatz und rechnet dies ab.

PDCA: Check

Die/der Verwaltungsmitarbeiter/in legt die Unterlagen in das Wiedervorlagesystem. Sie/Er prüft jeweils zum **Monatsende**, welche Betroffenen im Folgemonat eine Beratung erhalten müssen und informiert die **PDL**.

Sie/Er ruft den Betroffenen an und prüft, ob die vertraglichen Grundlagen noch stimmen und für wann ein Gespräch vereinbart werden kann.

PDCA: Act

Beziehen Betroffene mittlerweile Kombinationsleistungen oder werden nicht mehr im häuslichen Umfeld gepflegt, so entfernt **die/der Verwaltungsmitarbeiter*in** die Unterlagen aus dem Wiedervorlagesystem und archiviert diese für drei Jahre (siehe Aufbewahrungsfristen, VA Lenkung von Dokumenten).

Verfasser www.quapen.de	Name und Unterschrift Freigabe GF, EL oder PDL	Version 2019-07	Seite 3 von 4
---	--	--------------------	------------------

Logo	Quapen® QM-Dokumentation ambulant	Verfahrensanweisungen (VA) V 1 Kunden VA 1.2 Beratungsgespräch
------	---	---

Mit geltende Dokumente	Anlagen
<ul style="list-style-type: none"> • VA 0.2 Lenkung dokumentierter Informationen • VA 1.1 Erstgespräch • VA 1.4 Umgang mit Expertenstandards • VA 1.5 Umgang mit Medikamenten • VA 1.6 Umsetzung des Notfallmanagements • VA 1.7 Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) • Nachweis über einen Beratungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI 	Keine

BEISPIEL

Verfasser www.quapen.de	Name und Unterschrift Freigabe <i>GF, EL oder PDL</i>	Version 2019-07	Seite 4 von 4
---	--	--------------------	------------------